

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 16/23

Mainz, 09.04.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.08.2024	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim

1/2 Anteil in Erbengemeinschaft am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	3,10/10.000	Personenkraftwagendoppeleinstellplatz, Aufteilungsplan Nr. 661	12870 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Gonsenheim	Flur 10 Nr. 976	Gebäude- und Freifläche Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16	13.464

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim

in Erbengemeinschaft am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2	18,25/10.000	Wohnung im 6. Obergeschoss rechts nebst Keller, Aufteilungsplan Nr. 508; in Haus Nr. 12	12717 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Gonsenheim	Flur 10 Nr. 976	Gebäude- und Freifläche Richard-Schirrmann-Straße 12, 14, 16	13.464

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2-Anteil an einem Personenkraftwagendoppeleinstellplatz in einer Wohnungs- und Teileigentumsanlage mit 3 Gebäudeteilen; Baujahr ca. 1983, vermietet;

Verkehrswert: 8.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Apartment mit Kochnische und Dusch-Bad im 6. OG nebst Keller in einer Wohnungs- und Teileigentumsanlage mit 3 Gebäudeteilen; Baujahr ca. 1983, Wohnfläche ca. 19 m², vermietet;

Verkehrswert: 72.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.